

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 241a

Potsdam, 13.04.2015

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam (MPO)

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuerallee 5
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Architektur und Städtebau an der Fachhochschule
Potsdam (MPO)**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Städtebau der Fachhochschule Potsdam hat am 23.03.2015 in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 05. Februar 2013 (ABK Nr. 213) auf der Grundlage der Regelungen in §§ 18 Abs. 2, 22 Abs. 2 S. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes sowie § 1 Hochschulprüfungsverordnung vom 4. März 2015 (GVBl. II Nr. 12) die am 09. April beschlossene und am 16. Juni 2014 in ABK Nr. 241 verkündete Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau erneut beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Artikel I

Allgemeines §§ 1 – 14

Artikel II

Masterprüfung, Thesis §§ 15 – 21

Artikel III

Schlussbestimmungen §§ 22 – 24

Artikel I

Allgemeines

- § 1 Voraussetzungen zur Studienaufnahme
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Arten, Formen und Fristen der Modulprüfungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Schriftliche Prüfungsleistungen/Klausuren
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Anrechnung von Credits

§ 11 Wiederholung von Modul-/Teilmodulprüfungen

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 13 Prüfungsausschuss

§ 14 Prüfende und Beisitzende

Artikel II

Masterprüfung, Thesis

§ 15 Zweck der Masterprüfung

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung

§ 17 Art und Umfang der Modul-/Teilmodulprüfungen

§ 18 Antrag, Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterthesis

§ 19 Abgabe der Masterthesis

§ 20 Kolloquium und Bewertung der Masterthesis

§ 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Record, Masterurkunde

Artikel III

Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 24 Inkrafttreten

Artikel I Allgemeines

§ 1

Voraussetzungen zur Studienaufnahme

- (1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Architektur und Städtebau sind in der Studienordnung (MStO § 3, ABK Nr. 240 vom 16.06.2014) geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterthesis zwei Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 60 Credits.

§ 3

Prüfungsaufbau

Der Masterthesis geht das erfolgreich abgeschlossene 1. Semester des Masterstudiums voraus. Das Masterstudium besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterthesis mit Kolloquium.

§ 4

Fristen

- (1) Das Thema der Masterthesis wird frühestens nach dem 1. Fachsemester ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen, in begründeten Fällen kann auf Antrag einer Verlängerung um bis zu zwei Wochen zugestimmt werden.
- (2) Der Fachbereich stellt durch die Masterstudienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in dem in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeitraum abgelegt werden können. Zu diesem Zweck werden die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen informiert als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterthesis.
- (3) Der Anspruch auf die Ablegung der Masterarbeit erlischt - mit der Rechtsfolge des § 11 (1) Nr. 4. der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der FH Potsdam in der Fas-

sung vom 05.08.2003, ABK Nr. 69 – wenn die zu prüfende Person aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, die Masterarbeit nicht spätestens zwei Fachsemester nach Ablauf der Regelstudienzeit angemeldet oder nicht spätestens drei Fachsemester nach Ablauf der Regelstudienzeit die Prüfung einschließlich eventuell erforderlicher Wiederholungen abgeschlossen hat. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag diese Frist bei Vorliegen triftiger Gründe verlängern.

§ 5

Arten, Formen und Fristen der Modulprüfungen

- (1) Modulbezogene Prüfungsleistungen finden studienbegleitend statt. Gegenstand einer Prüfungsleistung sind die Inhalte des zugehörigen Moduls. Die einzelnen Module können sich im Ausnahmefall auch aus unterschiedlichen Teilmodulprüfungen zusammensetzen.
- (2) Modulprüfungen sind zu unterscheiden in studienbegleitende Modul-/ Teilmodulprüfungen des Masterstudiums und Masterthesis mit Kolloquium.
- (3) Studienbegleitende Modul-/ Teilmodulprüfungen sind:
 - mündliche Prüfungsleistungen (§ 6)
 - schriftliche Hausarbeiten und schriftlich ausgearbeitete Vorträge
 - schriftliche Prüfungsleistungen / Klausuren (§ 7)
 - Übungen, Entwurfsprojekte und Studienmappen.

Die Anerkennung der Module erfolgt durch benoteten Leistungsnachweis (mind. mit der Note "ausreichend").

- (4) Die detaillierte Darstellung der geforderten Leistungen in einem Modul erfolgt in ausführlichen Modulbeschreibungen, die durch den Fachbereichsrat beschlossen und an geeigneter Stelle veröffentlicht werden. Über die jeweilige Art der studienbegleitenden Modul- / Teilmodulprüfungen entscheiden die Prüferinnen/Prüfer zu Semesterbeginn und geben diese Entscheidung bekannt.
- (5) Macht eine zu prüfende Person glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Krankheit oder Schwangerschaft Modul-/

Teilmodulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form nicht zu absolvieren sind, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Prüfling sowie den Prüferinnen/Prüfern Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

- (6) Prüfungsleistungen sind verbindlich am Ende des Semesters zu erbringen, in dem das jeweilige Modul/Teilmodul gem. Studienverlaufsplans vorgesehen ist. Die Teilnahme an der Erstprüfung (Hauptprüfung) am Ende des Semesters und, im Fall des Nichtbestehens der Zweitprüfung (Nachprüfung) zu Beginn des Folgesemesters, ist für die Studierenden verbindlich. Die Nichtteilnahme wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (7) Zu Beginn und vor Ende des Semesters sind Prüfungszeiträume vorgesehen. Prüfungsleistungen können auch außerhalb dieser Zeiträume semesterbegleitend stattfinden.
- (8) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden nach den Richtlinien der Lissabon-Konvention anerkannt, sofern der/dem Antragstellenden durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden können. Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Bildung der Durchschnittsnote ein. Im Abschlusszeugnis kann vermerkt werden, welche der dort aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie fachspezifisches Wissen erworben haben, die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in die relevanten Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden oder vor einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden abge-

legt. Sie können als Gruppen- oder als Einzelprüfung durchgeführt werden. Die Note ergibt sich bei der Benotung durch zwei Prüfende aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Gibt es nur eine prüfende Person, hört diese vor Festsetzung der Note die an der Prüfung mitwirkende beisitzende Person.

- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen.
- (4) Präsentation und Kolloquium sind mündliche Prüfungen.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die wichtigsten Gründe für die Entscheidung der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 7

Schriftliche Prüfungsleistungen / Klausuren

- (1) In schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln erworbenes fachspezifisches Wissen oder erworbene Fähigkeiten darstellen und anwenden, mit den gängigen Methoden eines Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Den Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen / Klausuren soll mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten betragen.
- (3) Als schriftlichen Prüfungsleistungen / Klausuren gelten: Klausuren, Hausarbeiten, schriftliche Bearbeitungen von Übungs- und Lernaufgaben, Literaturberichte oder Dokumentationen, Arbeitsberichte, Online-Präsentationen, Projektmappen und andere gleichwertige Formen.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Module werden überwiegend mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Note in das Abschlusszeugnis eingeht, auch wenn das Modul aus mehreren Teilmodulen besteht.

- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Deutsche Note

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung

bei einem Durchschnitt von
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
= eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

bei einem Durchschnitt von
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

bei einem Durchschnitt von
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

bei einem Durchschnitt
ab 4,1 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder gemindert werden; die Noten 0,7 sowie 4,3, 4,7, 5,3 sind dabei ausgeschlossen. § 21 (1) regelt die Bildung der Gesamtnote und die Ermittlung einer relativen Note gem. § 21 (2) für den Studienabschluss entsprechend der ECTS-Bewertungsskala.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilmodule. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Endgültig nicht bestandene Teilprüfungen können dabei nicht durch die Noten anderer Teilmodule des jeweiligen Moduls kompensiert werden.
- (4) Die Note errechnet sich bei der Benotung durch mindestens zwei Prüfende aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Ergibt sich bei der Bewertung eine Differenz, die größer als zwei Noten ist, muss der Prüfungsausschuss informiert werden

und entscheiden. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modul-/Teilmodulprüfung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen innerhalb von drei Werktagen schriftlich dem Prüfungsamt angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, im Falle eines zeitweiligen Studiums an einer anderen Hochschule der entsprechende Nachweis. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Prüfling das Ergebnis seiner Modul-/ Teilmodulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Modul-/Teilmodulprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modul-/Teilmodulprüfungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Ein Prüfling kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3, Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 10
Bestehen und Nichtbestehen,
Anrechnung von Credits**

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Leistung mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zu ihr gehörenden studienbegleitenden und zu benotenden Prüfungsleistungen und Prüfungsteilleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sowie eventuelle nicht zu benotende Teilleistungen „mit Erfolg“ absolviert wurden. Prüfer können dabei mehrere Prüfungsteilleistungen zur gemeinsamen Bewertung zusammenfassen.
- (3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle in den jeweiligen Prüfungsordnungen genannten Module bestanden sind.
- (4) Die Master-Arbeit ist nicht bestanden, wenn:
 1. die Arbeit des Prüflings nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist;
 2. Studierende die Arbeit aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht abliefern oder von ihr zurücktreten;
 3. der Prüfungsausschuss feststellt, dass die Studierenden eine Täuschung begangen haben oder die Versicherung nach § 19 Abs. 1 bei einer Masterarbeit unwahr ist.
- (5) Wurde eine Prüfungsleistung oder die Bachelorthesis nicht bestanden, erhält der Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modul-/Teilmodulprüfung bzw. die Masterthesis wiederholt werden kann.
- (6) Wurde die Masterthesis endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Nachweis ausgestellt, der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterthesis endgültig nicht bestanden ist.
- (7) Nach der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ für die Wiederholung einer Prüfungsleistung wird dem Prüfling die Möglichkeit einer Ergänzungsprüfung einge-

räumt werden. Weiteres ist in § 11 (2) geregelt.

- (8) Die pro Fachmodul gem. Anlage zu § 9 MSTO (ABK Nr. 240 vom 16.06.2014) erworbenen Credits werden jeweils mit erfolgreich abgeschlossener Prüfungsleistung gutgeschrieben.

**§ 11
Wiederholung von Modul-/
Teilmodulprüfungen**

- (1) Nicht bestandene Modul-/Teilmodulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modul-/Teilmodulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) Bleibt die erste Wiederholungsprüfung ohne Erfolg, so wird der oder dem Studierenden eine Ergänzungsprüfung als letzte Möglichkeit eingeräumt. Die Ergänzungsprüfung darf Abweichungen von den Prüfungsmodalitäten enthalten. Hierüber entscheidet die prüfende Person in Zusammenwirken mit dem Prüfungsausschuss. Die Ergänzungsprüfung wird von der oder dem Prüfenden der Modul-/Teilmodulprüfung und einer/einem zweiten Hochschullehrenden durchgeführt. Sollte auch diese Prüfung ohne Erfolg verlaufen, so gilt diese Modul-/Teilmodulprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Hauptprüfungen finden jeweils am Semesterende statt, reguläre Wiederholungsprüfungen müssen im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Die Termine setzen die verantwortlich Lehrenden fest. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Eine nicht bestandene Masterthesis kann nur einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung muss mit einem neuen Thema erfolgen.

**§ 12
Anrechnung von Studienzeiten,
Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen in gleichnamigen oder anderen Hochschulstudiengängen werden auf schriftlichen An-

trag anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden. Die Feststellung erfolgt nach dem European-Credit-Transfer-System (ECTS). Die Wertigkeit einzelner Module und Teilmodule ist im Studienplan angegeben.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüsse, die nicht auf dem European-Credit-Transfer-System (ECTS) basieren, können auf Antrag und nach Einzelprüfung und unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als entsprechend gleichwertig anerkannt werden.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf der Basis der Lissabon Konvention.
- (4) Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes erbracht werden, kann der zuständige Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.
- (5) Absatz 1 und 2 gelten auch für die in einem staatlich anerkannten Hochschul-Fernstudium erworbenen Zeugnisse, Bescheinigungen und Leistungsnachweise entsprechend. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden gemäß § 24 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes bis zu 50 Prozent angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.
- (6) Die Entscheidung nach Absatz 1 bis 5 trifft der Prüfungsausschuss.

§ 13

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - a) vier Professorinnen/Professoren, darunter die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.
 - b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben
 - c) zwei studentische Vertreterinnen/Vertreter ab dem 3. Fachsemester BA.Für jede der Gruppen ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu bestimmen.

Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder mindestens zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Treten die Mitglieder von ihren Ämtern nicht zurück, verlängert sich die Amtszeit der Professorinnen/Professoren automatisch um weitere zwei Jahre.
- (3) Die oder der Vorsitzende, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter des Vorsitzes sowie alle weiteren Mitglieder und deren Stellvertretenden werden vom Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder; dabei muss die Mehrheit der Professorinnen/Professoren gewährleistet bleiben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Professorinnen/Professoren. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigenen Prüfungen betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit in allen personenbezogenen Sachverhalten zu verpflichten.
- (6) Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Dies gilt nicht für:
 - die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 9),
 - Widersprüche,
 - Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 12),

- die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 14),
- den Bericht an den Fachbereich.

Diese Angelegenheiten bedürfen in jedem Fall der Anhörung des Prüfungsausschusses.

- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt.

§ 14

Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen können Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte und ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Masterprüfungskommission, die die Organisation der Masterthesis mit Kolloquium durchführt. Zu Erstgutachterinnen/Erstgutachtern werden nur Professorinnen/Professoren und andere nach § 21 Abs. 5 BbgHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben und Mitglied des Fachbereiches sind. Als Zweitgutachterin/Zweitgutachter wird nur bestellt, wer über die entsprechende fachspezifische akademische Qualifikation verfügt.
- (4) Für die Masterthesis schlägt die Studentin/der Student eine Person als Erstgutachterin/Erstgutachter und eine weitere als Zweitgutachterin/Zweitgutachter vor. Auf die Vorschläge ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Namen der Prüfenden sollen dem Prüfling mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

Artikel II Masterprüfung, Thesis

§ 15

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den 2. berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Dieser ist Voraussetzung zur internationalen Anerkennung als "Architekt"/"Architektin" in einigen Ländern der Europäischen Union und darüber hinaus.

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat in einer über das Ausbildungsziel des Bachelorabschlusses des Studienganges Architektur und Städtebau hinausgehenden Weise die Zusammenhänge seines Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, künstlerische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen entsprechend der Anlage zur Masterstudienordnung (Studienverlauf/Modulstruktur) und der Masterthesis mit Kolloquium. Nach der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts", M. A. verliehen.

§ 16

Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Nachweise erbracht hat:
 - die Einschreibung im Masterstudiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam,
 - erfolgreich abgeschlossene Prüfungsleistungen in den prüfungsrelevanten Modulen und Teilmodulen des Masterstudiums entsprechend Anlage zur Masterstudienordnung (Studienverlauf / Modulstruktur)
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterthesis ist schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen.
- (3) Ausnahmen von diesen Festsetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 17

Art und Umfang der Modul / Teilmodulprüfungen

- (1) Zur Masterprüfung sind studienbegleitende Modul-/Teilmodulprüfungen der Module und Wahlmodule entsprechend Anlage zur Masterstudienordnung (Studienverlauf / Modulstruktur) zu absolvieren.
- (2) Der Nachweis über den Abschluss der Module und Wahlmodule erfolgt entsprechend Anlage zur Masterstudienordnung (Studienverlauf/Modulstruktur).

§ 18

Antrag, Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterthesis

- (1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit, die die künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung des Masterstudiengangs abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein umfassendes Problem aus dem Bereich der Architektur selbstständig mit künstlerisch-gestalterischen, fachpraktischen und wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Themen der Masterthesis werden vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der vom Fachbereichsrat eingesetzten Masterprüfungskommission ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt in der Regel jeweils zu Beginn des Sommersemesters.
- (3) Die Masterthesis ist als Einzelarbeit anzufertigen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt 20 Wochen, in begründeten Fällen kann auf Antrag einer Verlängerung um bis zu zwei Wochen zugestimmt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis sind von der/dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Bei Erkrankung während dieser Zeit (von zwei Wochen und mehr am Block) kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag und unter Vorlage eines ärztlichen Attests um 14 Tage verlängert werden oder das Thema der Arbeit zurückgegeben werden. § 11 Abs. 4 und § 18 Abs. 6 bleiben davon unberührt.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Masterthesis ist von der Studentin/dem Student beim Prüfungsamt mit folgenden Angaben schriftlich zu stellen:

- a) Thema der Masterthesis
- b) Vorschlag für die Betreuung (Erst- und Zweitgutachterinnen/-gutachter) gemäß § 14 und deren Einverständniserklärung
- c) Erklärung darüber, ob eine Masterthesis in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren gleicher Art an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang besteht.

- (6) Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (7) Die benannte Erstgutachterin/der benannte Erstgutachter bietet für seine Prüflinge im ersten Drittel des Bearbeitungszeitraums, spätestens jedoch drei Tage vor Ablauf der unter Abs. 6 genannten Frist, ein Rückfragenkolloquium an.
- (8) Der Anspruch auf die Ablegung der Masterarbeit erlischt – mit der Rechtsfolge des § 11 (1) Nr. 4. der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der Fachhochschule Potsdam i. d. F. vom 5.8.2003 – wenn Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, die Masterarbeit nicht spätestens zwei Fachsemester nach Ablauf der Regelstudienzeit angemeldet oder nicht spätestens drei Fachsemester nach Ablauf der Regelstudienzeit die Prüfung einschließlich eventuell erforderlicher Wiederholungen abgeschlossen haben. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag diese Frist bei Vorliegen triftiger Gründe verlängern.

§ 19

Abgabe der Masterthesis

- (1) Die Masterthesis besteht aus den Entwurfszeichnungen in Form von Schautafeln, den ggf. erforderlichen Modellen in einfacher Ausfertigung sowie drei Exemplaren (Broschüren) in verkleinerter Form, max. DIN A 3, und einer CD-Rom mit allen Schautafeln und Texten sowie dem Kolloquium. Die Entwurfszeichnungen werden im Fachbereich fristgerecht eingereicht und gestempelt. Die Broschüren, Modelle und Entwurfszeichnungen auf CD-ROM sind am Tag der Prüfung vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Thesarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Der Abgabe ist eine mit der Unterschrift der /des Studierenden versehene Erklärung beizufügen.

gen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden

- (2) Die Masterthesis wird den beiden Prüferinnen/Prüfern unabhängig voneinander im Rahmen eines Bewertungskatalogs begutachtet.

§ 20

Kolloquium und Bewertung der Masterthesis

- (1) Das Masterkolloquium ergänzt die Masterthesis. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Masterthesis hat und befähigt ist, die Ergebnisse der vorgelegten Arbeit selbstständig zu begründen.
- (2) Das Kolloquium wird von den beiden Prüferinnen/Prüfern abgenommen.
- (3) Die Masterthesis mit Kolloquium wird von den beiden Prüferinnen/Prüfern benotet. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel ihrer beiden Einzelnoten. Die Beratung über das Prüfungsergebnis ist nicht öffentlich. Die Bewertung erfolgt durch ein schriftliches Gutachten.
- (4) Die Masterthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden.
- (5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die für das Masterstudium geforderten studienbegleitenden Prüfungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden oder der Nachweis "mit Erfolg teilgenommen" erbracht wurde sowie die Masterthesis mit dem Kolloquium mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde.

§ 21

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Masterurkunde

- (1) Die Bildung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 8. Sie errechnet sich aus den Noten der Modul-/Teilmodulprüfungen und der Masterthesis. Die Noten der Module/Teilmodule (A) zählen zweifach, die Noten der Module/Teilmodule (B) einfach und die Note der Masterthesis (C) dreifach.
- (2) Neben der Gesamtnote auf der Grundlage der deutschen Notenskala ist zusätzlich eine relative Note für den Studienabschluss

entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala zu ermitteln:

A: die besten 10%, Hervorragend / Excellent

B: die nächsten 25%, Sehr gut / Very good

C: die nächsten 30%, Gut / Good

D: die nächsten 25%, Befriedigend / Satisfactory

E: die nächsten 10%, Ausreichend / Sufficient

FX/F: nicht bestanden, Nicht bestanden / Fail

- (3) Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrganges außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.
- (4) Bei einer Note von 1,0 kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.
- (5) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Noten der einzelnen Modul-/ Teilmodulprüfungen, das Thema der Masterthesis und deren Note sowie die Gesamtnote und die relative Note des Studienabschlusses gemäß Abs. 1 aufzunehmen. Die erworbenen Credits sind ebenfalls auszuweisen.
- (6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet. Die Legende des Zeugnisses enthält eine Erläuterung zur Gesamtnotenermittlung sowie eine Darstellung des Notensystems.
- (7) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad "Master of Arts", abgekürzt "M. A." verliehen.
- (8) In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Masterurkunde wird mit dem Siegel der Fachhochschule versehen und von der Präsidentin/dem Präsidenten bzw. der Rektorin/dem Rektor der Fachhochschule Potsdam sowie der Dekanin dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet.

- (9) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Im Zusammenhang mit dem Diploma Supplement wird ein Transcript of Records ausgehändigt, das in der Regel auch Angaben zu Moduleleistungen dokumentiert. Diploma Supplement und Transcript of Records werden der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und sind mit dem Siegel der Fachhochschule Potsdam versehen.
- (10) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird ausschließlich die Verleihung des akademischen Grades Master of Arts (M.A.) beurkundet.

Artikel III Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung getäuscht wurde, berichtigt und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modul-/Teilmodulprüfung geheilt. Hat die/der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht ausreichend“ erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit

dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht ausreichend“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin/dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, ist nach Ablegung der jeweiligen Modulprüfung auf Antrag gestattet. Den Studierenden werden Teilergebnisse vor Abschluss der Modulprüfung bekannt gegeben.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 17. Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau (ABK Nr. 241) vom 16. Juni 2014 außer Kraft.
- (1) Diese Masterprüfungsordnung (MPO) gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Studiengang Architektur und Städtebau mit Masterabschluss das Studium aufgenommen haben. Studierende, die seit dem WS 2011/12 im Studiengang Architektur und Städtebau mit Masterabschluss immatrikuliert wurden, setzen auf Basis der Freiwilligkeit ihr Studium nach den Regelungen dieser Ordnung fort.

gez. Prof. Dr. phil. Eckehard Binas
Präsident
Potsdam, den 09.04.2014